

**Vorlage**  
an den  
**Rat**  
über den  
**Verwaltungsausschuss**  
der Stadt Helmstedt

**Annahme von Zuwendungen durch den Rat**

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 25a Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) obliegt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über einer Wertgrenze von 100 € grundsätzlich dem Rat, betraglich darunter liegende Spenden dem Bürgermeister. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 € ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 11.03.2010 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden. Bei sogenannten Kettenzuwendungen (mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres) ist der Wert in der Summierung zum jeweiligen Zeitpunkt zu beachten.

Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck, -art	Wert
Elternvereins der Grundschule St. Ludgeri	In der Sitzung am 31.08.2017 hat der Interims-Rat die Geldspende des Elternvereins der Grundschule St. Ludgeri im Wert von 15.295,07 € (Gestaltung des Schulhofes der Grundschule St. Ludgeri Helmstedt) angenommen. Zwischenzeitlich haben Elternverein und Schule wie folgt umdisponiert: Die Maßnahme wird als Sachspende abgewickelt und der Wert hat sich auf 17.548,43 € erhöht.	17.548,43 €

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannte Zuwendung anzunehmen.

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die vorstehend aufgeführte Zuwendung wird angenommen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)